

Alte Satzung vom 09. März 2010	Entwurf der neuen Satzung	Anmerkungen
<p>Gem. § 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (8. Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) vom 26. Juni 1990 BGBl. I, S. 1163, in der Fassung vom 15. März 1996 (BGBl. I, S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1088), des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG NW – vom 12. Dezember 1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NW S. 1115) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 3. Februar 1998 folgende Satzung für das Jugendamt be-</p>	<p>Gem. § 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG NW – vom 12. Dezember 1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 380) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am (.....) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen.</p>	<p>Anpassung an die Gesetzesänderungen wurde vorgenommen; darüber hinaus wurde das KJHG durch das SGB VIII ersetzt</p>

geschlossen:		
§ 1	§ 1	
Aufbau und Bezeichnung	Aufbau und Bezeichnung	
Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheine führt die Bezeichnung "Jugendhilfeausschuss", die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung "Jugendamt".	Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheine führt die Bezeichnung "Jugendhilfeausschuss", die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung "Jugendamt".	
§ 2	§ 2	
Zuständigkeit	Zuständigkeit	
Das Jugendamt (Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamt) ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Rheine zuständig.	Das Jugendamt (Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes) ist nach Maßgabe des SGB VIII , der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Rheine zuständig. Ihm obliegt die Gesamtverantwor-	Redaktionelle Änderungen bzw. inhaltliche Vervollständigung

	tung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII.	
§ 3	§ 3	
Aufgaben	Aufgaben	
(1) Das Jugendamt (Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes) ist zentrale Stelle aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.	(1) Das Jugendamt (Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes) ist zentrale Stelle aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund. Sie sollen dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII).	Inhaltliche Ergänzung
(2) Das Jugendamt (Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes) soll mit den freien Trägern und allen behördlichen	(2) Das Jugendamt (Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes) soll mit den freien Trägern und allen behördlichen	

<p>chen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.</p>	<p>Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.</p>	<p>Inhaltliche Ergänzung</p>
	<p>(3) Das Jugendamt bildet Arbeitsgemeinschaften mit den freien Trägern auf der Basis des § 78 SGB VIII.</p>	<p>Ergänzung um die AG 78</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>	
<p>Mitglieder</p>	<p>Mitglieder</p>	
<p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an; ferner beratende Mitglieder nach Abs. 3.</p>	<p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an; ferner beratende Mitglieder nach Abs. 3.</p>	
<p>(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und</p>	<p>(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

<p>die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6; davon 3 Männer/Frauen von den Jugendverbänden.</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt.</p> <p>Für jedes Mitglied ist ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.</p>	<p>der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6; davon 3 Frauen/Männer von den Jugendverbänden.</p> <p>Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt.</p> <p>Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.</p> <p>Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein/e Nachfolger/in auf Vorschlag derjenigen Stelle, die die ausgeschiedene Person vorgeschlagen hat, zu wählen.</p>	<p>Ergänzung zwecks Klarstellung</p>
<p>(3) Als beratende Mitglieder</p>	<p>(3) Als beratende Mitglieder ge-</p>	

gehören dem Jugendhilfeausschuss an:	hören dem Jugendhilfeausschuss an:	
(3.1) der Bürgermeister oder ein(e) von ihm bestellte(r) Vertreter(in);	(3.1) die/der Bürgermeister/in oder ein(e) von ihr/ihm bestellte(r) Vertreter(in);	Redaktionelle Änderung
(3.2) der/die Leiter(in) des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung;	(3.2) der/die Leiter(in) des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung;	
(3.3) ein(e) Richter(in) des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein(e) Jugendrichter(in), der/die von dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;	(3.3) ein(e) Richter(in) des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein(e) Jugendrichter(in), der/die von dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;	
(3.4) ein(e) Vertreter(in) der Arbeitsverwaltung, der/die von dem Direktor des Arbeitsamtes Rheine bestellt wird;	(3.4) ein(e) Vertreter(in) der Arbeitsverwaltung, der/die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Rheine bestellt wird;	Redaktionelle Änderung
(3.5) ein(e) Vertreter(in) der Schulen, der/die von der Bezirksregierung bestellt wird;	(3.5) ein(e) Vertreter(in) der Schulen, der/die von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;	Redaktionelle Änderung
(3.6) ein(e) Vertreter(in) der Polizei, der/die vom Oberkreisdirektor Steinfurt als Kreispolizeibehörde bestellt wird;	(3.6) ein(e) Vertreter(in) der Polizei, der/die vom/von der Landrat/Landrätin als Kreispolizeibehörde in Steinfurt bestellt wird;	Redaktionelle Änderung
(3.7) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche und der jüdi-	(3.7) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kul-	

schen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Jugendamtsbezirk bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;	tusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Jugendamtsbezirk bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;	
(3.8) Vertreter von Fraktionen, die von diesen gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO benannt wurden;	(3.8) Vertreter von Fraktionen, die von diesen gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO benannt wurden;	
(3.9) ein(e) vom Ausländerbeirat vorgeschlagene(r) sachkundige(r) Einwohner(in)	(3.9) ein(e) vom Integrationsrat vorgeschlagene(r) sachkundige(r) Einwohner(in)	Redaktionelle Änderung
	(3.10) ein(e) vom Familienbeirat vorgeschlagene(r) sachkundige(r) Einwohner(in).	Ergänzung um Familienbeirat erforderlich
Für die Mitglieder 3.3 bis 3.9 ist je ein(e) persönliche(r) Vertreter(in) zu bestellen.	Für die Mitglieder 3.3 bis 3.10 ist je ein(e) persönliche(r) Vertreter(in) zu bestellen.	Änderung wg. Ergänzung von 3.10
	(4) Teilnahmeberechtigt sind die benannten Sprecher/innen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Dies bezieht sich jedoch ausschließlich auf Tagesordnungspunkte, die in den Aufgabenbereich der jeweiligen AG fallen. Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen beratend hinzugezogen werden.	Berücksichtigung der Sprecher/Innen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII

	§ 5	
	Vorsitzende	
	Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre/sein Stellvertreter/In werden gem. § 50 Abs. 2 GO NW in getrennten Wahlgängen von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.	Erläuterung und Klarstellung der Wahl der/des Vorsitzenden des JHA
§ 5	§ 6	Neue Nummerierung wg. Einfügung von § 5
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses	Aufgaben des Jugendhilfeausschusses	
(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.	(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.	

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.	Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.	
(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:	(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:	
(2.1) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für	(2.1) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für	
(2.11) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe,	(2.11) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe,	
(2.12) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,	(2.12) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden	
(2.13) die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben nach § 76 KJHG;	(2.13) die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben nach § 76 SGB VIII;	Redaktionelle Änderung
(2.2) die Entscheidung über	(2.2) die Entscheidung über	
(2.21) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,	(2.21) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,	
(2.22) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,	(2.22) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG KJHG NW,	Redaktionelle Änderung
	(2.23) die Jugendhilfeplanung gem.	Vorher Punkt 2.3, lediglich Ver-

	§ 80 SGB VIII	schiebung
(2.23)den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) sowie den Trägerbeschuß gem. § 10 Abs. 4 GTK,	(2.24) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 KiBiz	Änderung aufgrund Einführung KiBiz erforderlich
(2.24)die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),	(2.25)die Einrichtung von Familienzentren nach § 16 KiBiz	Änderung aufgrund Einführung KiBiz erforderlich
(2.25)die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,		
(2.26)die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe (gem. § 20 Abs. 2 GTK),		
(2.27)die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,	(2.26)die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/innen,	
(2.28)die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer		Entfällt, da aufgrund Gesetzesänderung nicht mehr erforderlich

(2.3) Jugendhilfeplanung gem. § 80 KJHG		In neuer Satzung Punkt 2.23
(2.4) die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	(2.3) die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	
(2.5) die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes	(2.4) die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes.	
§ 6	§ 7	
Unterausschüsse	Unterausschüsse	
<p>Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben – nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige – für eine begrenzte Zeit beratende Unterausschüsse bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.</p> <p>Er bestimmt auch die/den Vorsitzende(n) und seinen/ihren Stellvertreter(in), die Ratsmitglieder</p>	<p>Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben – nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige – für eine begrenzte Zeit beratende Unterausschüsse bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.</p> <p>Er bestimmt auch die/den Vorsitzende(n) und seinen/ihren Stellvertreter(in), die Ratsmitglieder sein müssen.</p>	

sein müssen.		
§ 7	§ 8	
Eingliederung	Eingliederung	
Die Verwaltung des Jugendamtes ist die Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung, die die Aufgaben nach dem KJHG wahrnimmt.	Die Verwaltung des Jugendamtes ist die Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung, die die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnimmt.	Redaktionelle Änderung
§ 8	§ 9	
Aufgaben des Jugendamtes	Aufgaben des Jugendamtes	
(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Bürgermeister, dem/der für die Verwaltung des Jugendamtes zuständigen Dezernenten/Dezernentin oder in seinem Auftrage von dem/der Leiter(in) der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.	(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der/dem Bürgermeister/in, dem/der für die Verwaltung des Jugendamtes zuständigen Dezernenten/Dezernentin oder in seinem/ihrer Auftrage von dem/der Leiter(in) der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.	Redaktionelle Änderung
(2) Der Bürgermeister, der/die	(2) Die/Der Bürgermeister/in,	

für die Verwaltung des Jugendamtes zuständige Dezernent(in) oder in seinem Auftrag der/die Leiter(in) der Verwaltung des Jugendamtes	der/die für die Verwaltung des Jugendamtes zuständige Dezernent(in) oder in ihrem /seinem Auftrag der/die Leiter(in) der Verwaltung des Jugendamtes	Redaktionelle Änderung
- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung Jugendamtes zu unterrichten,	ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,	
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.	bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.	
§ 9	§ 10	
Inkrafttreten	Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie vom 22. September 1994 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 09. März 1998 ihre Gültigkeit.	Redaktionelle Änderung